

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/90

Insektenstiche (Zecken-Enzephalitis/Malaria)

UVV Art. 9 Abs. 1

Führt der Biss oder Stich eines Insektes zu einer Vergiftung oder einer Infektion, so wird gemäss jahrzehntelanger Praxis der obligatorischen Unfallversicherung ein Unfallereignis im Sinne einer Wundinfektion angenommen. So auch bei der Zecken-Enzephalitis.

Anders behandelt wurde stets die durch den Stich der Anopheles-Mücke übertragene Malaria. Das deshalb, weil diese vorab in tropischen Gegenden bekannte Krankheit ausschliesslich auf diese Art und Weise verbreitet wird. Insoweit geht dem verhängnisvollen "Anopheles-Stich" das Merkmal des Ungewöhnlichen ab. Durch ihn erfolgt vielmehr die normale Art der Übertragung der Malaria. Dieser Krankheitswerdegang vermag nicht zugleich einen Unfall darzustellen.

Im Unterschied dazu können Enzephalitiden durch verschiedene Viren und auf verschiedene Art und Weise in den Körper eindringen. Hierin liegt mit ein Grund für die differenzierte Beurteilung zwischen der Zecken-Enzephalitis und der Malaria.

Im übrigen hat der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber die Malaria als Berufskrankheit eingestuft. Das will heissen, dass die Malariafälle nicht zu Unfällen gemacht werden dürfen. Nach dem Grundsatzurteil i.S. Bonaggio vom 8.9.1972 EVGE 98 V 166 lässt es sich nämlich nicht rechtfertigen, einen und denselben Gesundheitsschaden rechtlich als Berufskrankheit oder als Unfall zu behandeln, je nachdem, ob er während oder ausserhalb der Arbeit eintritt.